



**Protokollauszug**  
**14. Sitzung vom 12. Juli 2023**

**168/2023 9.2.5.1                      Weiterbildungsreglement SKR 4.13, Totalrevision 2023**  
**Erlass per 1. September 2023**

**1. Ausgangslage**

Das aktuelle Reglement über die Aus- und Weiterbildung des Personals der Stadt Schlieren (Weiterbildungsreglement), SKR Nr. 4.13, stammt vom 13. Juli 2009 und verweist in verschiedenen Teilen auf die Kantonale Gesetzgebung.

Dieser Umstand erschwert es den Mitarbeitenden der Stadt Schlieren häufig, sich rasch und effizient einen Überblick über die Regelungen bei der Stadt zu informieren. Gleichzeitig hat sich in der Anwendung des heutigen Reglements gezeigt, dass verschiedene Interpretationen und Auslegungen bestehen, was Ungleichbehandlungen in der Umsetzung oder unnötige Diskussionen zwischen Mitarbeitenden, Vorgesetzten sowie dem Bereich Personal zur Folge hatte.

Mit der vorliegenden Totalrevision des Weiterbildungsreglements soll erreicht werden, dass die für die Weiterbildung relevanten Informationen und Verbindlichkeiten in einem Reglement abgebildet sind und nicht mehr auf die Kantonalen Regelungen verwiesen werden muss. Dabei wird an der heutigen Praxis angeknüpft, diese konkretisiert und für die Umsetzung vereinfacht. Für die Mitarbeitenden entstehen damit keine Nachteile.

**2. Wichtigste Revisionspunkte**

Im Wesentlichen bleibt der Inhalt des Weiterbildungsreglements gleich. Anpassungen werden in folgenden Paragraphen vorgeschlagen:

§ 1 Allgemeines: Neu ist in Absatz 4 in Abstimmung mit den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung die Eigenverantwortung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters eingeführt worden.

§ 2 Verfahren: Neu sollen nur noch externe Aus- und Weiterbildungen von Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern ab einer Kostenbeteiligung von mehr als Fr. 30'000.00 (bisher alle Weiterbildungen ab Fr. 20'000.00) durch den Stadtrat genehmigt werden. Damit werden die gemäss Organisationsreglement festgelegten Kompetenzen auch bei den Weiterbildungen angewendet, was zur Vereinfachung der Prozesse bzw. der Stringenz der bestehenden Regelungen führt.

§ 3 Kostenbeteiligung: Die Kostenbeteiligungsvarianten werden direkt im Weiterbildungsreglement abgebildet, was der Transparenz dient und die Informationsbeschaffung der Weiterbildungsinteressierten vereinfacht.

§ 5 Rückforderungsvorbehalt: Neu soll nicht nur auf einen Rückforderungsvorbehalt hingewiesen, sondern dieser direkt und nachvollziehbar festgehalten werden. Es wird u. a. aufgezeigt, mit welcher Verpflichtungszeit die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ab welchem Beteiligungsbeitrag zu rechnen hat.

§ 6 Sonderregelung: Für vorbereitende Kurse für einen eidgenössischen Abschluss können seit 2018 beim Bund Subventionen beantragt werden. Im Alltag führt dies immer wieder zu vielen Fragen. Neu

soll diese Regelung und deren Anwendung ebenfalls direkt im Weiterbildungsreglement abgebildet werden, damit allfällige Fragen rasch beantwortet sind.

### **3. Finanzielles**

Das neue Weiterbildungsreglement hat gegenüber heute keinen direkten Einfluss auf die Kosten. Weiterhin werden Weiterbildungen in den Budgets der Abteilungen oder zentral beim Bereich Personal budgetiert und Weiterbildungsvereinbarungen im Rahmen der genehmigten Budgets erstellt.

### **4. Erwägungen**

Dem Stadtrat ist die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und die entsprechende Unterstützung ein wichtiges Anliegen und wichtiger Teil, sich als attraktive Arbeitgeberin positionieren zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zeitgemäss und vereinfachen die Abläufe in der Verwaltung und werden deshalb begrüsst.

Weiterbildungsgesuche, die ab Beschlussdatum eingereicht werden, sind bereits nach den neuen Regelungen zu beurteilen und zu unterstützen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Weiterbildungsreglement, SKR Nr. 4.13, wird revidiert und per 1. September 2023 in Kraft gesetzt.
2. Der Geschäftsleiter wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Sammlung kommunales Recht per 1. September 2023 entsprechend nachzuführen.
4. Mitteilung an
  - Geschäftsleiter
  - Stadtschreiberin
  - Leiterin Personal
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Selina Brücker  
Stadtschreiberin-Stv.